

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 389. Sitzung am 21. Februar 2017 zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 357. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) über indikations-spezifische Berechnungsvorgaben zur Ermittlung der durchschnittlichen indikationsspezifischen und KV-spezifischen Leistungsmenge je Patient im Rahmen der Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund ambulant spezialfachärztlicher Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13ff. SGB V für die Indikation Tuberkulose mit Wirkung zum 1. April 2017

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 357. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) Berechnungsvorgaben zur Ermittlung der durchschnittlichen indikationsspezifischen und KV-spezifischen Leistungsmenge je Patient im Rahmen der Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund ambulant spezialfachärztlicher Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13ff. SGB V für die Indikation Tuberkulose gefasst. Die Anlage dieses Beschlusses enthält u. a. die Tabelle 4 mit der Umsetzung der Arztgruppen, die der Gemeinsame Bundesausschuss in die Behandlungsfalldefinition für diese Indikation aufgenommen hat, auf Fachgruppencodes gemäß Anlage 2 der Richtlinie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung nach § 75 Absatz 7 SGB V zur Vergabe der Arzt-, Betriebsstätten- sowie der Praxisnetznummern. Die Tabelle dient als Hilfestellung für die regionalen Gesamtvertragspartner zur Feststellung der Anzahl der im Vorjahresquartal des Bereinigungsquartals vertragsärztlich behandelten Patienten (Höchstwerte).

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 19. Mai 2016 drei pädiatrische Arztgruppen mit Zusatzweiterbildung bzw. Schwerpunktbezeichnung in die Definition des Behandlungsumfanges für diese Indikation aufgenommen. Mit dem vorliegenden Beschluss wird die Tabelle 4 um die entsprechenden Fachgruppencodes ergänzt.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Tabelle 4 wird durch die aufgeführte Tabelle ersetzt, die nun die Fachgruppencodes für die drei Arztgruppen Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatzweiterbildung Kinder-Pneumologie, Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatzweiterbildung Kinder-Gastroenterologie sowie Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Neuropädiatrie enthält.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2017 in Kraft.